

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-08-535**

**Gegenstand:**

Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKRYL“ an die bauaufsichtliche Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 unter Beachtung der Änderungsmitteilung Ausgabe 2016/1 zu Änderung der Bauregelliste A und B gestellt werden.

**Antragsteller:**

ENKE - WERK  
Johannes Enke GmbH & Co. KG  
Hamburger Straße 16  
40221 Düsseldorf

**Ausstellungsdatum:**

24.10.2018

**Geltungsdauer bis:**

23.10.2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

**Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit der gleichen Nummer P-MPA-E-08-535 vom 11.06.2014**

# **1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

## **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKRYL“, die nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.8 Ausgabe 2015/2 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

## **1.2 Dachaufbau**

Die Bedachung besteht aus einer praxisgerechten Unterkonstruktion, mit oder ohne Dampfsperre, Wärmedämmung, Zwischenlage und der Dachbeschichtung „ENKRYL“.

## **1.3 Anwendungsbereich**

Die Bedachung darf bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen. Die Bedachung darf bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

# **2 Anforderungen an die Bauart**

## **2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren**

### **2.1.1**

Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 wurden Prüfungen entsprechend DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1 ((Ausgabe März 2012) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN CEN/TS 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

### **2.1.2**

Der Antragsteller erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



## 2.2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.2.1 Unterkonstruktion

Die Bedachung darf auf jede > 16 mm dicke vollflächige Holzunterlage und jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5 mm, einschließlich Stahltrapezprofile mit oberseitig zusätzlich angeordnetem Glattblech eingesetzt werden.

### 2.2.2 Dampfsperre

Unterhalb der Wärmedämmschicht dürfen beliebige Dachlagen, z.B. Dampfsperren mindestens der Baustoffklasse DIN 4102-1: B2 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 angeordnet werden.

### 2.2.3 Wärmedämmschicht

Die Wärmedämmschicht muss aus dem folgenden Material bestehen und wie beschrieben befestigt werden:

Die Hartschaumplatten EPS 035 DAA dh 150 kPa oder niedrigere Druckspannungsklassen müssen der DIN EN 13163 entsprechen. Sie müssen eine Dicke von  $\geq 50$  mm haben und die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 oder Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 nachweisen. Sie können lose verlegt oder mechanisch befestigt werden.

### 2.2.4 Zwischenlage

1 Lage Bitumenschweißbahn nach DIN V 20000-201 mit einer talkumierten Feinstabstreuung der Oberfläche und Unterseite. Die Deckschicht muss aus Qualitätsbitumen mit einer Einlage aus  $\geq 200$  g/m<sup>2</sup> Glasvlies bestehen. Die Unterseite muss vollflächig verklebt werden. Die Bitumenschweißbahn mit einer Dicke < 3,4 mm muss die Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 haben.

### 2.2.5 Dachhaut

1 Lage Flüssigkunststoffe mit dem Voranstrich „Universal-Voranstrich 933“ mit einer Auftragsmenge von etwa 200 g/m<sup>2</sup>. Die Abdichtungslage bestehend aus der Einbettschicht aus Flüssigkunststoff mit der Bezeichnung „ENKRYL“. Die Auftragsmenge muss etwa 2,0 kg/m<sup>2</sup> betragen. Unmittelbar nach dem Auftrag mit dem Flüssigkunststoff muss vollflächig die Einlage aus Polyestervlies (110 g/m<sup>2</sup>) eingelegt werden. Als Nuttschicht wird noch mal der Flüssigkunststoff „ENKRYL“ mit einer Auftragsmenge von mindestens 2,0 kg/m<sup>2</sup> aufgebracht.

### 2.2.6 Weitere Anforderungen

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.



### **2.2.7 Einbau der Bedachung**

Die Bedachung darf auf Unterkonstruktionen entsprechend Punkt 2.2.1 bei allen Dachneigungen eingesetzt werden.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Hersteller, der die Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKRYL“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung unter Verwendung der Dachbeschichtung „ENKRYL“ den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

## **4 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.





## **6 Allgemeine Hinweise**

### **6.1**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### **6.2**

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### **6.3**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

### **6.4**

Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230011733 vom 24.10.2018  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230009328 vom 16.06.2014  
Prüfbericht mit den Bearbeitungsnummer 230006366 vom 29.09.2008

Erwitte, den 24.10.2018

Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Kühnen)



Sachbearbeiter

(W. Brune)

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (Harte Bedachung nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2015/2)

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E..... des Materialprüfungsamtes NRW vom ..... hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen

